

RS OGH 1996/3/26 4Ob2008/96i, 4Ob2374/96p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.03.1996

Norm

ApothekenG §36 Abs3

StGG Art6 Abs1

Rechtssatz

Gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 36 Abs 3 ApG bestehen keine Bedenken: Die Erwerbsfreiheit kann durch Gesetz beschränkt werden, wenn die Einschränkung im öffentlichen Interesse geboten ist; die beschränkende Maßnahme muß zur Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses geeignet und adäquat und auch sonst sachlich zu rechtfertigen sein. Im öffentlichen Interesse liegt sowohl die sparsame Wirtschaftsführung der Krankenanstalten, als auch die Sicherung des klaglosen Funktionierens der Heilmittelversorgung. § 36 Abs 3 ApG versucht die widerstreitenden öffentlichen Interessen dadurch auszugleichen, daß allen Krankenanstalten, deren Betrieb nicht die Erzielung eines Gewinnes bezweckt, die Möglichkeit eingeräumt wird, ihre Arzneimittel aus einer Anstaltsapothek - wenn sie über keine eigene verfügen, dann aus der einer anderen Krankenanstalt - zu beziehen. Daß der Gesetzgeber damit den ihm offenstehenden weiten rechtspolitischen Gestaltungsspielraum überschritten hätte, ist nicht zu erkennen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 2008/96i

Entscheidungstext OGH 26.03.1996 4 Ob 2008/96i

- 4 Ob 2374/96p

Entscheidungstext OGH 17.12.1996 4 Ob 2374/96p

Vgl; Beisatz: Fraglich erscheint, ob das mit § 36 Abs 3 ApG verfolgte öffentliche Interesse, das klaglose Funktionieren der Heilmittelversorgung sicherzustellen und zu diesem Zweck die Existenz der öffentlichen Apotheken zu sichern, dadurch gewahrt werden kann, daß Anstaltsapotheken nicht erlaubt wird, anderen Anstaltsapotheken Arzneimittel zu liefern. Nur die Rechtsträger öffentlicher Krankenanstalten ohne Anstaltsapothek sind verpflichtet, Arzneimittel aus inländischen Apotheken (öffentliche und Anstaltsapotheken) zu beziehen (§ 23 Abs 3 OÖKAG). Anstaltsapotheken können die Arzneimittel vom Pharmagroßhandel oder von der Pharmaindustrie beziehen; werden sie von anderen Anstaltsapotheken beliefert, so mindert dies nicht den Umsatz der öffentlichen Apotheken. Die Heilmittelversorgung wird allerdings nicht nur durch die öffentlichen Apotheken, sondern auch durch den Pharmagroßhandel und die Pharmaindustrie sichergestellt. (T1); Beisatz: Entscheidung in der Hauptsache zum Provisorialverfahren 4 Ob 2008/96i. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0104313

Zuletzt aktualisiert am

30.10.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at